



HVBG

HVBG-Info 28/1989 vom 19.10.1989, S. 2285 - 2288, DOK 752.3/017-BGH

**Übergang von Amtshaftungsansprüchen an Sozialversicherungsträger
(§ 91a SVG; § 1542 RVO; §§ 839, 844 Abs. 2 BGB) - BGH-Urteil vom
17.11.1988 - III ZR 202/87**

Übergang von Amtshaftungsansprüchen an Sozialversicherungsträger
(§ 91a SVG; § 1542 RVO; §§ 839, 844 Abs. 2 BGB);
hier: BGH-Urteil vom 17.11.1988 - III ZR 202/87 -
Der BGH hat mit Urteil vom 17.11.1988 - III ZR 202/87 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

(Amtshaftungsansprüche wegen Wehrdienstbeschädigung:
uneingeschränkter Übergang auf den Sozialversicherungsträger;
keine Gesamtgläubigerschaft von Dienstherr und
Sozialversicherungsträger aus Gewährung von Versorgungsbezügen und
Hinterbliebenenrenten)

Die Anspruchsbeschränkung nach SVG § 91a gilt nicht gegenüber dem
Sozialversicherungsträger, auf den Amtshaftungsansprüche gemäß RVO
§ 1542 übergegangen sind.

Gewähren der Dienstherr und ein Sozialversicherungsträger den
Hinterbliebenen eines durch eine vorsätzliche
Amtspflichtverletzung getöteten Soldaten Versorgungsbezüge und
Hinterbliebenenrenten, die zusammen die Schadensersatzansprüche
der Hinterbliebenen übersteigen, so sind sie hinsichtlich der
überschießenden Beträge nicht Gesamtgläubiger.

Orientierungssatz:

Ansprüche auf weitergehende Leistung i.S.v. SVG § 91a Abs. 1 S. 2
sind nicht nur die über die Versorgungsansprüche hinausgehenden
Teile anderer Ansprüche, sondern diese Ansprüche als ganze, sofern
sie nur weitergehen als die Versorgungsansprüche.